

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 837.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg über die Anschließung des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preussische indirekte Steuersystem. Vom 10ten October und ratifizirt am 2ten November 1823.

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Hindernisse, welche dem freien Verkehre der beiderseitigen Unterthanen mit einander im Wege stehen, sich nur durch eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen des indirekten Steuersystems gründlich beseitigen lassen; so haben Dieselben, in der Absicht, die Wohlthat jenes freien Verkehrs Ihren Unterthanen zuzuwenden und dadurch zugleich die lang begründeten, freundnachbarlichen Verhältnisse dauerhaft zu beseligen, darüber durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath von Bülow,

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch Höchst Ihren Geheimerath und Regierungs-Präsidenten von Salinuth,

nachfolgende Uebereinkunft verabreden und unter Vorbehalt der Genehmigung abschließen lassen.

Art. 1. Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit dem obern Herzogthume Bernburg dem Preussischen indirekten Steuersysteme beizutreten, wie solches durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818. und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Dabei ist jedoch ausdrücklich verabredet worden, daß die Grundsätze des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen.

Jahrgang 1824.

¶

Art. 2.